

**Marktgemeinde Gratkorn**  
 8101 Gratkorn- Dr. Karl Renner-Straße 47  
 Telefon: +43 (03124) 22 2 01 – 0  
 Fax: +43 (03124) 22 2 01 – 529  
 Mail: [mg.gratkorn@mggratkorn.at](mailto:mg.gratkorn@mggratkorn.at)

**LUSTBARKEITSABGABE**  
 Veranstaltung **mit** Eintrittskarten

**1. Angaben zur Veranstaltung**

<b>Datum der Veranstaltung ★</b>	
<b>Beginn der Veranstaltung ★</b>	
<b>Ort der Veranstaltung ★</b>	
<b>Art der Veranstaltung ★</b>	
<b>Name und Anschrift des/der Veranstalters/in bzw. des/der Verantwortlichen ★</b>	
<b>Telefon</b>	

**2. Erklärung und Abrechnung der Lustbarkeitsabgabe**

Die Lustbarkeitsabgabe wird gemäß § 4 der Gratkorer Lustbarkeitsabgabeordnung festgesetzt. (siehe Beiblatt)

Verkaufte Karten	Kartenpreis in €	Summe	
<b>Zwischensumme Bruttoeinnahme</b>			<b>: 1,2</b>
<b>= Einnahme exkl. USt., inkl. Lustbarkeitsabgabe</b>			<b>: 1,25</b>
<b>= Lustbarkeitsabgabe-Bemessungsgrundlage</b>			<b>x            %</b>
		<b>Lustbarkeitsabgabe</b>	<b>€</b>

Bei der Lustbarkeitsabgabe handelt es sich um eine Selbstbemessungsabgabe (§ 7 LAG). Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung ein (§ 6 LAG).

**3. Datum und Unterschrift ★**

Ich/Wir erkläre(n), sämtliche Angaben vollständig und nach bestem Gewissen gemacht zu haben. Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtanmeldung von Lustbarkeiten eine Verwaltungsübertretung darstellt, welche nach § 9 LAG mit Geldstrafen von bis zu EUR 8000 zu bestrafen ist.

**Ort/Datum.....**

**Unterschrift.....**

**Auszug aus der Lustbarkeitsabgabenordnung der Marktgemeinde Gratkorn in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.06.2011:**

**§ 4 Abgabe vom Entgelt**

**Abs. 1**

Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für welche für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe:

Zif. 1 Film-Vorführungen: 10% vom Entgelt

Zif. 2 Kabarett, Theater-Vorführungen, Musical-Vorführungen, Tanz-Vorführungen (Ballett), Kleinkunst-Vorführungen, Bunte Abende: 25% vom Entgelt

Zif. 3 Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen: 25% vom Entgelt

Zif. 4 Lichtbilder (Dia) und Multimedia-Vorführungen (kultureller Art, Natur-Berichte, Reise-Berichte udgl.): 25% vom Entgelt

Zif. 5 Ausstellungen: 25% vom Entgelt

Zif. 6 Tanzbelustigungen aller Art, Masken- und Kostüm-Feste, Gartenfeste, Volksfeste: 25% vom Entgelt

Zif. 7 Bodybuilding-Show-artige Sport-Veranstaltungen (Berufssport-Veranstaltungen) und sonstige showartige Veranstaltungen: 25% vom Entgelt

Zif. 8 Ausspielungen aller Art unter Verwendung von Losen, Tombola, Glückshafen, Jux-Ausspielungen udgl.: 25% vom Entgelt

Zif. 9 Variete-, Revue-, Striptease-Vorführungen, Sex-Shows, Peep-Shows, Video-Peep-Shows, Erotik-Messen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen: 25% vom Entgelt

**Abs. 2**

Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleider-Aufbewahrung, sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programmes, zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.

**Abs. 3**

Die in Abs. 1 nicht genannten Veranstaltungen ähnlicher Art, werden der Gruppe zugerechnet, der sie nach der Art am Nächsten stehen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, beträgt die Abgabe 10% des Entgeltes.